

■ Stadtverwaltung | Postfach 1380 | 51484 Overath

An alle Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, die nach der Elternbeitragssatzung der Stadt Overath zur Zahlung eines Elternbeitrages verpflichtet sind

Verwaltungsgebäude: Siegburger Straße 6  
Amt: Jugendamt  
Auskunft erteilt: Herr Rijntjes  
Zimmer: 005  
Durchwahl: 02206/602-240  
Telefax: 02206/602-224  
E-Mail: h.rijntjes@overath.de  
Aktenzeichen: 51.

30.04.2020

**Verzicht der Erhebung von Elternbeiträgen für den Monat Mai 2020**  
**Allgemeinverfügung nach § 31 Satz 2 SGB X**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Betreuung Ihres Kindes / Ihrer Kinder in Kindertagespflege und / oder einer Kindertagesstätte und / oder in einem Außerunterrichtlichen Angebot an Grundschulen werden Sie von der Stadt Overath zur Zahlung von Elternbeiträgen herangezogen. Grundlage hierzu sind § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern: Kinderbildungsgesetz – KiBiz und die Bestimmungen der Satzung der Stadt Overath zur Erhebung von Elternbeiträgen.

Aufgrund der am 29. April 2020 durch den Bürgermeister der Stadt Overath beantragten und von allen Fraktionsvorsitzenden gefassten dringlichen Entscheidung (§ 60 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW) wird auf die Erhebung der Beiträge für die Nutzung der Betreuungsangebote für den Monat Mai 2020 in den genannten Betreuungsformen verzichtet.

Die Stadt Overath setzt die Erhebung von Elternbeiträgen für den Zeitraum 01.05.2020 bis 31.05.2020 auf Grundlage der örtlichen Satzung für die Inanspruchnahme der folgenden Angebote aus:

- Angebote zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII sowie § 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- Angebote gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2), hier konkret nur für die Betreuung in einem Außerunterrichtlichen Angebot an Grundschulen, da nur diese Betreuung durch die kommunale Elternbeitragssatzung erfasst ist.

**Bankverbindungen:**

Kreissparkasse Köln  
BLZ 370 502 99  
Kto.Nr. 0325 000 015  
IBAN DE25370502990325000015  
BIC COKSDE33XXX

VR-Bank Overath  
BLZ 370 626 00  
Kto.Nr. 1 036 025  
IBAN DE36370626000001036025  
BIC GENODE1PAF

Commerzbank  
BLZ 370 800 40  
Kto.Nr. 515 199 500  
IBAN DE83370800400515 199500  
BIC DRESDEFF370

Postbank Köln  
BLZ 370 100 50  
Kto.Nr. 13 780 501  
IBAN DE55370100500013 780501  
BIC PBNKDEFF

**Öffnungszeiten:**

Mo., Di. und Fr.: 08.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstags: 08.00 - 12.00 Uhr  
14.00 - 17.00 Uhr

Mittwochs geschlossen  
und nach vorheriger Terminabsprache

Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

### **Begründung**

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich daher mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen darauf verständigt, dass die Kommunen für den Monat Mai 2020 auf die Erhebung der Beiträge in den vorgenannten Betreuungsformen verzichten. Das soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen.

Die Stadt Overath verzichtet aufgrund der gefassten dringlichen Entscheidung sowohl bei der vorläufigen Festsetzung, wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den Mai 2020.

Für weitere Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Elternbeitragsstelle unter den bekannten Telefonnummern zur Verfügung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Overath, Amt für Jugend, Schule und Sport, Hauptstraße 25, 51491 Overath einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [e-post@overath.de-mail.de](mailto:e-post@overath.de-mail.de)

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Rijntjes